

7350/AB
Bundesministerium vom 20.09.2021 zu 7450/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at
Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.524.447

Wien, 17.9.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete, schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 7450/J** der Abgeordneten Mag. Christian Ragger, Hermann Brückl, MA und weiterer Abgeordneter **betreffend eine Persönliche Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen** wie folgt:

Fragen 1 bis 4 und 13 bis 15:

- *Welche Stellungnahme geben Sie in Bezug auf den in der Verbandsklage bzw. in der Presseaussendung aufgeworfenen Vorwurf der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen im Zusammenhang mit der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen ab?*
- *Sehen Sie den Vorwurf der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen im Zusammenhang mit der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen als gerechtfertigt an?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Sie Maßnahmen setzen bzw. sich mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung beratschlagen, damit mit dem Klagsverband eine Einigung erzielt werden kann?*

- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit mit dem Klagsverband eine Einigung erzielt werden kann?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

In gegenständlicher Angelegenheit hat eine gesetzlich klagsermächtigte Nichtregierungsorganisation eine Verbandsklage gemäß Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) gegen das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingebracht. Im Sinne der Gewaltenteilung wäre es unangebracht, ein laufendes Gerichtsverfahren zu kommentieren oder Rechtsmeinungen zu seinem Inhalt abzugeben. Entsprechende Schritte wären nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils zu prüfen.

Unabhängig davon möchte ich auf das Regierungsprogramm verweisen, wonach vorgesehen ist, „*bundeseinheitliche Rahmenbedingungen zur Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen, unabhängig von der Art der Behinderung*“, zu erarbeiten. Ein solcher Prozess ist derzeit anhängig und wäre zu gegebenem Zeitpunkt neben der primären Einbindung der hauptzuständigen Bundesländer für den großen Bereich der Persönlichen Assistenz außerhalb der Berufswelt auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und die Bildungsdirektionen einzubeziehen.

Fragen 5 bis 7:

- *Sehen Sie die Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Verwehrung von Leistungen der Persönlichen Assistenz in Bildungseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen als verletzt an?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Vertragsstaaten hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, zu denen auch die in Art. 24 verankerte Bildung gehört, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen. Diese Verpflichtung erfordert einen zielgerichteten Prozess, mit dem die Vertragsstaaten entsprechende geeignete, wirksame und zielgerichtete Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel ergreifen.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz koordiniert die Erstellung des **Nationalen Aktionsplanes (NAP) Behinderung**, der den **Prozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** für den Zeitraum 2022 bis 2030 enthält. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat in

seinem Zuständigkeitsbereich die zielgerichteten Maßnahmen für die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bildung ausgearbeitet.

Wie in der Beantwortung der Fragen 1 bis 4 sowie 13 bis 15 angeführt, gibt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine Stellungnahme bzw. Rechtsmeinung zu einem anhängigen Gerichtsverfahren ab.

Fragen 8 und 9:

- *Welche Maßnahmen ergreifen Sie, um der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen in Bildungseinrichtungen vorzubeugen?*
- *Welche Maßnahmen wollen Sie ergreifen, um der Diskriminierung von Schülerinnen und Schüler mit nichtkörperlichen Behinderungen in Bildungseinrichtungen vorzubeugen?*

Das Bundes-Verfassungsgesetz sieht in seinen Kompetenzregeln keinen Tatbestand „Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen“ vor. Angelegenheiten sind daher - soweit nicht Verfassungsbestimmungen anderes regeln - von jenen Organen der Gesetzgebung und Vollziehung zu behandeln, die in einer bestimmten Materie zuständig sind. In diesem Sinne ist nicht der oder die Sozialminister:in für Persönliche Assistenz von Schüler:innen mit Behinderungen für die Teilnahme am Unterricht zuständig und besitzt diese:r in dieser Angelegenheit - trotz der Rolle als koordinierender Stelle zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - keinerlei Weisungsrecht oder Richtlinienkompetenz.

Seitens des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besteht die Möglichkeit der Gewährung einer Persönlichen Assistenz für Schüler:innen außerhalb des Pflichtschulbereichs gemäß § 10 Abs. 4 der Richtlinie „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Demnach kann Schüler:innen mit Behinderungen, die im Rahmen einer in Österreich vorgesehenen **dualen Berufsausbildung eine Lehrausbildung** absolvieren, die erforderliche „Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ **sowohl für die Ausübung der praktischen Ausbildung am Arbeitsplatz als auch für den Besuch einer Berufsschule** gewährt werden.

Zur Absolvierung einer Schulausbildung im Pflichtschulbereich sowie in allgemeinbildenden und in öffentlich-rechtlichen berufsbildenden Schulen kann die „Persönliche Assistenz am

Arbeitsplatz“ in Ermangelung der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nicht gewährt werden.

Frage 10:

- *Waren Sie in der in der Aussendung erwähnten gescheiterte Schlichtung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung eingebunden?*

Nein.

Fragen 11 und 12:

- *Welche Stellungnahme geben Sie bezüglich der in der Aussendung erwähnten gescheiterte Schlichtung mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung ab?*
- *Unterstützen Sie den in dieser Schlichtung eingenommenen Standpunkt des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung?*

Zweck der Schlichtung ist die Förderung einer außergerichtlichen Einigung. Sie ist zwingend vorgeschrieben, eine Klage ist ohne vorherigen Schlichtungsversuch unzulässig. Wenngleich der Schlichtungsversuch als solcher zwingend ist, basiert alles, was im Schlichtungsverfahren passiert, auf Freiwilligkeit. Schritte im Verfahren können daher nur auf der Grundlage der Zustimmung beider Parteien erfolgen.

Das Schlichtungsverfahren gemäß § 14 Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz - BGStG), BGBI. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 32/2018, ist ein niederschwelliges Angebot, sich vor Beschreitung des Gerichtswegs in einer Sache zu einigen. Es wird von Mitarbeiter:innen des Sozialministeriumservice nach dem Grundsatz der **Allparteilichkeit** geführt. Das heißt, sie treffen keine eigenen Entscheidungen im Rahmen der Schlichtung, sondern **unterstützen** die Schlichtungsparteien dabei, eine **gemeinsame Lösung** zu finden.

Selbstverständlich nimmt das Sozialministerium auf Schlichtungsverfahren keinerlei Einfluss. Wie bereits eingangs angeführt, gibt daher das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu Schlichtungsverfahren und zu anhängigen laufenden Gerichtsverfahren nach dem Behindertengleichstellungsrecht keine Stellungnahme bzw. Rechtsmeinung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

